

AUFGABENBESCHREIBUNG DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RISIKOPOLITIK



Europäische
Investitionsbank | Gruppe

AUFGABENBESCHREIBUNG DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RISIKOPOLITIK



Europäische
Investitionsbank | Gruppe

Aufgabenbeschreibung des Ausschusses für die Risikopolitik

Vom Verwaltungsrat im November 2025 genehmigte Fassung

© Europäische Investitionsbank, 2026

Alle Rechte vorbehalten.

Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: publications@eib.org

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg

Weitere Informationen über die EIB finden Sie auf unserer Website www.eib.org.

Sie können sich auch an unseren Infodesk wenden: info@eib.org. Abonnieren Sie unseren Newsletter unter www.eib.org/sign-up.

Veröffentlicht von der Europäischen Investitionsbank.

Gedruckt auf FSC®-Papier.

1 Mandat	1
2 Aufgaben	1
3 Zusammensetzung	3
Mitglieder	3
Vorsitz	3
4 Sitzungen	4
Einberufung von Sitzungen.....	4
Teilnahme an Sitzungen	4
Stellungnahmen des Ausschusses	5
Berichterstattung über die Sitzungen.....	5
5 Offenlegung und Vertraulichkeit	5
6 Änderung der Aufgabenbeschreibung	5

1 MANDAT

- 1.1 Der Ausschuss für die Risikopolitik (der „Ausschuss“) hat die Aufgabe, den Verwaltungsrat der Bank bei seiner Überwachung bestehender und neuer Risiken sowie des allgemeinen Risikoprofils der Gruppe zu unterstützen und Risiken zu erörtern. Zu diesem Zweck berät der Ausschuss den Verwaltungsrat zu (i) den Grundsätzen der Bank für Finanzrisiken, darunter diejenigen, die für die Gruppe relevant sind, sowie zu (ii) Grundsätzen für nichtfinanzielle Risiken und Compliance, einschließlich steuerlicher Themen. Dazu gibt er nicht bindende Stellungnahmen und/oder Empfehlungen für den Verwaltungsrat ab, um ihm die Beschlussfassung zu erleichtern.
- 1.2 Der Ausschuss hat die Funktion eines Verwaltungsrat-Sonderausschusses, der das Risikomanagement als Teil des laufenden Beschlussprozesses beaufsichtigt.

2 AUFGABEN

- 2.1 In Ausübung seiner beratenden Funktion trägt der Ausschuss zur strategischen Risikoaufsicht des Verwaltungsrats bei, indem er die zentralen risikobezogenen Grundsätze und Rahmen der Bank vor ihrer Genehmigung durch den Verwaltungsrat bewertet und kritisch hinterfragt. Dazu unterstützt und berät der Ausschuss den Verwaltungsrat im Beschlussprozess zu EIB-Grundsätzen hinsichtlich der allgemeinen Risikobereitschaft, -toleranz und -strategie und prüft den Rahmen für das Risikomanagement der Gruppe, auch mit Blick auf finanzielle Risiken, zum Beispiel Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und Eigenkapitalrisiken. Der Ausschuss unterstützt und berät den Verwaltungsrat außerdem in Bezug auf nichtfinanzielle Risiken, das heißt Klima-, Umwelt-, Informations- und Cybersicherheitsrisiken. Darüber hinaus prüft der Ausschuss die jährlichen Offenlegungen. Er gibt gegenüber dem Verwaltungsrat Stellungnahmen und Empfehlungen dazu ab, ob die Strategien zur Risikoidentifizierung, -bewertung und -steuerung für das Risikoprofil der Bank angemessen sind. Darüber hinaus erörtert er Strategien, die alle für die Gruppe relevanten Risiken betreffen.
- 2.2 Der Ausschuss prüft Unterlagen zu finanziellen und nichtfinanziellen Risiken, die dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden sollen, und gibt dazu Empfehlungen ab. Dazu zählen unter anderem:
- Charta für das Risikomanagement der EIB-Gruppe
 - Leitlinien für die Kapitalnachhaltigkeit der EIB-Gruppe
 - Rahmen zur Risikobereitschaft der Gruppe
 - Gruppeninterner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (ICAAP)
 - Gruppeninterner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung (ILAAP)
 - Notfallplan für die Liquiditätsversorgung der Gruppe
 - Sanierungsplan der Gruppe
 - Rahmen für Stresstests der Gruppe
 - Offenlegungsbericht zum Risikomanagement der EIB-Gruppe

- Leitlinien der EIB-Gruppe im Zusammenhang mit Steuern und nicht kooperativen Ländern und Gebieten sowie mit der Umsetzung von EU- und internationalen Standards
- Leitlinien der EIB-Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Aktualisierungen
- Leitlinien der EIB-Gruppe zur Einhaltung von Sanktionen
- Überarbeitungen der Whistleblowing-Leitlinien der EIB-Gruppe
- Digitales Transformationsprogramm der EIB-Gruppe
- Risikorelevante ESG-Grundsätze
- Eigenkapitalstrategie der EIB-Gruppe
- Grundsätze zu direkten und indirekten Beteiligungen
- Sonstige Schlüsselunterlagen, einschließlich für den Prüfungsausschuss vorbereiteter Unterlagen, die für das Risikomanagement relevant sind, etwa solche im Zusammenhang mit dem Rahmen für die Best Practice im Bankensektor und dem Compliance-Rahmen.

2.3 Der Ausschuss erörtert außerdem sämtliche dem Verwaltungsrat vorgelegten Unterlagen, die er in Bezug auf finanzielle und nichtfinanzielle Risiken für relevant hält. Zweck dieser Erörterungen ist es, eine Risikoaufsicht über die Gruppe wahrzunehmen und fundierte Beratungen des Verwaltungsrats zu risikobezogenen Aspekten zu unterstützen. Dazu zählen unter anderem:

- Kapitalplan der EIB-Gruppe, in diesem Zusammenhang gibt der Ausschuss eine Empfehlung für den Teil des Operativen Plans der EIB-Gruppe mit der Kapitalallokation ab
- Finanzieller und nichtfinanzieller Risikobericht (vierteljährlich)
- Jährlicher Bericht der Bank über erfolgte Umstrukturierungen laufender Operationen
- Wichtigste Änderungen der Kreditrisikoleitlinien, der Leitlinien für das Finanzrisiko und das Aktiv-Passiv-Management und der Leitlinien für Operationen mit Eigenkapitalrisiko, wie sie vom Direktorium der Bank von Zeit zu Zeit genehmigt werden
- Ansatz der EIB-Gruppe für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich
- Ansatz der EIB-Gruppe für Klima-, Umwelt-, Informations- und Cybersicherheitsrisiken sowie deren Einbindung in die Berichterstattung und den Rahmen für das Risikomanagement der Gruppe
- Schriftliche Beiträge, die dem Ausschuss vom Group Chief Risk Officer gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Geschäftsordnung vorgelegt werden

2.4 Der Ausschuss organisiert seine Tätigkeit auf der Grundlage eines jährlichen Arbeitsplans, um die Erfüllung seiner Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 1 bis Artikel 2 Absatz 3 sicherzustellen. Der jährliche Arbeitsplan umfasst mindestens eine Sitzung im Jahr mit dem Prüfungsausschuss sowie halbjährliche Beratungen zu Eigenkapitalrisiken und -strategie.

2.5 Alle risikorelevanten Informationen sind dem Ausschuss so rechtzeitig und in einem Umfang mitzuteilen, dass er in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

2.6 Der Ausschuss widmet seinen Aufgaben ausreichend Zeit und tritt so häufig zusammen, wie es erforderlich ist, um relevante Themen ordnungsgemäß zu diskutieren und prüfen.

3 ZUSAMMENSETZUNG

MITGLIEDER

3.1 Der Ausschuss setzt sich aus neun (9) Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen. Sie werden von den Mitgliedstaaten oder Ländergruppen nominiert, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Satzung stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder nominieren. Das von der Europäischen Kommission nominierte Verwaltungsratsmitglied nimmt als Beobachterin oder Beobachter teil. Die Nominierung ist gültig, sobald der Vorsitz des Verwaltungsrats den Eingang registriert hat.

Mitglieder, die aus dem Ausschuss zurücktreten möchten, informieren die Generalsekretärin/den Generalsekretär unverzüglich über ihre Absicht und über den Zeitpunkt, zu dem der Rücktritt wirksam werden soll.

3.2 Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist freiwillig. Sämtliche ordentlichen und stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder können Mitglied werden. Allerdings sollte eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Mitgliedstaaten im Ausschuss gewährleistet sein.

3.3 Jedes Ausschussmitglied kann aus den ordentlichen oder stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern seines Mitgliedstaates oder seiner Ländergruppe, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Satzung der Bank stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder nominieren, ein stellvertretendes Ausschussmitglied nominieren. Dieses stellvertretende Ausschussmitglied ersetzt das ordentliche Mitglied des Ausschusses im Fall seiner Abwesenheit. Das von der Europäischen Kommission nominierte Verwaltungsratsmitglied kann bei Abwesenheit auch das von der Kommission benannte stellvertretende Verwaltungsratsmitglied als stellvertretende Beobachterin bzw. stellvertretenden Beobachter im Ausschuss nominieren.

3.4 Der Ausschuss lädt Sachverständige des Verwaltungsrats zu seinen Sitzungen ein. Die Ausschussmitglieder können konkrete Stellungnahmen oder Analysen bei diesen Sachverständigen einholen oder bei besonderem Bedarf auf externe Sachverständige zurückgreifen.

VORSITZ

3.5 Da es sich um einen Ausschuss des Verwaltungsrats handelt, wird der Vorsitz auf dieselbe Weise geregelt wie beim Verwaltungsrat selbst (gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Satzung und Artikel 11 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Bank). Den Vorsitz führt somit die Präsidentin/der Präsident der EIB, die/der ihn an eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten oder ein Ausschussmitglied delegieren kann.

3.6 Die Präsidentin/der Präsident lädt eine Sachverständige/einen Sachverständigen des Verwaltungsrats mit besonderen Qualifikationen im Bereich Bankenrisiken ein, den Ko-Vorsitz in Ausschusssitzungen zu übernehmen.

4 SITZUNGEN

EINBERUFUNG VON SITZUNGEN

- 4.1 Der Vorsitz des Ausschusses beruft Ausschusssitzungen schriftlich über jedes mögliche Kommunikationsmedium ein, darunter auch elektronische.
- 4.2 Die Ausschusssitzungen müssen spätestens zehn (10) Arbeitstage vor dem Sitzungstermin angekündigt werden. Die Unterlagen dazu müssen generell mindestens zehn (10) Arbeitstage vor dem jeweiligen Sitzungstermin verfügbar sein.
- 4.3 Der Ausschuss tritt vierteljährlich und auf Antrag des Ausschussvorsitzes oder von mindestens drei (3) Ausschussmitgliedern auch öfter zusammen.
- 4.4 Mitglieder können spätestens fünf (5) Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Generalsekretärin/dem Generalsekretär Punkte für die Tagesordnung einreichen. Für Tagesordnungspunkte, die mindestens einen Kalendermonat vor der Sitzung eingereicht wurden, kann das beantragende Mitglied oder die/der Vorsitzende einen Bericht von den Dienststellen der EIB zu den angesprochenen Fragen anfordern.
- 4.5 Die Sitzungen können durch eine Zusammenkunft sämtlicher Ausschussmitglieder an einem bestimmten Ort oder in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden. Die Sitzungen können für den Vorabend einer Verwaltungsratssitzung anberaumt werden, oder es kann für sie ein gesonderter Termin festgelegt werden, wenn der Ausschuss längere Beratungen und/oder eine umfassendere Vorbereitungszeit benötigt, um seine Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

TEILNAHME AN SITZUNGEN

- 4.6 Das mit der Aufsicht über das Risikomanagement betraute Mitglied des Direktoriums, die/der Group Chief Risk Officer, die/der Group Chief Credit and Climate Risk Officer und die/der Group Chief Compliance Officer nehmen an jeder Ausschusssitzung teil und beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder. Die anderen Mitglieder des Direktoriums können an den Ausschusssitzungen teilnehmen, ebenso die Leiterinnen/Leiter der Direktionen Finanzen und Finanzierungsoperationen. Auf Antrag bei der Generalsekretärin/dem Generalsekretär können auch Mitarbeitende der EIB-Gruppe an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
- 4.7 Die Generalsekretärin/der Generalsekretär der Bank nimmt an jeder Ausschusssitzung teil und übernimmt in Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 der Geschäftsordnung der EIB Sekretariatsaufgaben für den Ausschuss. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär kann diese Aufgabe einem anderen, ihr/ihm direkt unterstellten Mitarbeitenden der Bank übertragen.
- 4.8 Bei besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitz beschließen, eine geschlossene Sitzung einzuberufen und/oder die Teilnahme auf die Ausschussmitglieder sowie das von der Europäischen Kommission nominierte Verwaltungsratsmitglied als Beobachterin bzw. Beobachter zu beschränken. Wird die Teilnahmebeschränkung jedoch nicht explizit festgelegt, können andere Verwaltungsratsmitglieder einschließlich Sachverständige des Verwaltungsrats, die keine ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitglieder sind, als

Beobachterinnen und Beobachter an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen kann bei Verfügbarkeit ein separater Raum eingerichtet werden, damit Referentinnen und Referenten der Verwaltungsratsmitglieder die Ausschusssitzungen mitverfolgen und Notizen anfertigen können, unter der Voraussetzung, dass sie der gleichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen wie die Verwaltungsratsmitglieder.

- 4.9 Zusätzlich zur jährlichen Sitzung mit dem Prüfungsausschuss gemäß Artikel 2 Absatz 4 kann der Ausschuss in seiner Funktion als Verwaltungsrat-Sonderausschuss, der im Rahmen des laufenden Beschlussfassungsprozesses mit der Beurteilung von Fragen des Risikomanagements betraut ist, den Prüfungsausschuss in seiner Funktion als unabhängiges Kontrollorgan einladen, gemeinsam relevante Themen zu erörtern.
- 4.10 Der Ausschuss kann gegebenenfalls Einladungen für gemeinsame Sitzungen mit anderen Ausschüssen des Verwaltungsrats aussprechen.

STELLUNGNAHMEN DES AUSSCHUSSES

- 4.11 Das Sekretariat bereitet die Stellungnahmen und Empfehlungen zu den vom Ausschuss erörterten Themen vor und leitet diese Stellungnahmen und Empfehlungen im Namen des Ausschusses an den Verwaltungsrat weiter.
- 4.12 Die Ausschussmitglieder können außerdem Stellungnahmen zu Themen vorbringen, die unter das Mandat des Ausschusses fallen.
- 4.13 Formale Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses werden soweit möglich einvernehmlich erzielt. Sollte dies nicht möglich sein, werden abweichende Auffassungen auf Antrag der betreffenden Ausschussmitglieder in den Stellungnahmen und Empfehlungen vermerkt.

BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE SITZUNGEN

- 4.14 Der Verwaltungsrat wird regelmäßig über die Beratungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses informiert. Zu diesem Zweck erstellt das Sekretariat nach jeder Ausschusssitzung eine Ergebnisnotiz. Diese Ergebnisnotizen enthalten Informationen über die wesentlichen Diskussionspunkte.

5 OFFENLEGUNG UND VERTRAULICHKEIT

- 5.1 Fragen der Vertraulichkeit und Nichtoffenlegung sind in den einschlägigen Bestimmungen des Verhaltenskodex des Verwaltungsrats geregelt.
- 5.2 Die vorliegende Aufgabenbeschreibung und die Namen der Ausschussmitglieder werden auf der Website der Bank veröffentlicht.

6 ÄNDERUNG DER AUFGABENBESCHREIBUNG

- 6.1 Die vorliegende Aufgabenbeschreibung wird vom Verwaltungsrat verabschiedet und regelmäßig überprüft.

AUFGABENBESCHREIBUNG DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RISIKOPOLITIK

